

WPD Windpark Weitzmühlen GmbH & Co. KG  
Herrn Johannes Sichter  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

Fachdienst  
**Bauordnung**

Ihr Zeichen:

Kathrin Michalk  
**Mein Zeichen: 63-02738-24**  
Tel.: 04231 15-318 Fax: 04231 15-603  
E-Mail: Kathrin-Michalk@landkreis-verden.de

Eingang Ost, Zimmer 2111a

Besuchszeiten:  
**Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin.**

Verden (Aller), 02. Oktober 2025

## I. Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile der WPD Windpark Weitzmühlen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, aufgrund Ihres Antrages vom 08. November 2024, hier eingegangen am 12. November 2024 die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen**

des Typs Nordex N 163 6.X mit 7 MW Leistung, 164 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 246,5 m Gesamthöhe

sowie

die Herstellung der Zuwegungen, der Kranaufstell- und Montageflächen im Windpark Weitzmühlen.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 4 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.6.2 Spalte Verfahrensart V des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV).

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlagen (WEA 1-3) am Standort in Kirchlinteln, im Außenbereich:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke	UTM Ost (ETRS 89)	UTM Nord
WEA 1	Weitzmühlen	3	39/2, 32/1, 33/1, 39/3	522091	5863960
		2	55/18		
WEA 2	Weitzmühlen	2	6/6, 6/7, 7/3, 65/1	522664	5864309
WEA 3	Weitzmühlen	2	55/7, 57/3, 57/11, 59/2, 60/6, 68/1	522222	5864365

Maßgebend sind die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 70 NBauO mit zwei Abweichungen gem. § 66 NBauO

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht eingeschlossen sind (§ 13 BImSchG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Vorprüfung nach §§ 5, 7 UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG waren nicht durchzuführen (§ 6 WindBG).

Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben, die von Ihnen als Antragstellerin zu tragen sind.

## II. Antragsunterlagen

Ordner 1		
	Deckblatt + Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG (Formular 1.1)	3 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	8 Blatt
1.3	Sonstiges	1 Blatt
	Gesamtübersicht Koordinaten und Höhenangaben	1 Blatt
	Gesamtübersicht andere Koordinatensysteme	1 Blatt
	Handelsregisterauszug	1 Blatt
	Herstell- und Rohbaukosten N163 6.X TCS164	1 Blatt
	Herstell- und Rohbaukosten N163 6.X TCS164, DIN 276	1 Blatt
	Vollmacht	1 Blatt
2.	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte M 1:30.000	1 Blatt
2.2	Amtliche Karte AK 5 1:5.000	1 Blatt
2.3	Liegenschaftskarte	
	Flurkarte 1:5.000	1 Blatt
	Flurkarte Lageplan M. 1:2.000	1 Blatt
2.5	Auszüge aus gültigem Flächennutzungsplan-oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	
	FNP der Gemeinde Kirchlinten, Ausschnitt der Planzeichnung	4 Blatt
	Lageplan M. 1:2.000	1 Blatt

2.6	Sonstiges	
	Lageplan M. 1:2.000	1 Blatt
3.	Anlage und Betrieb	1 Blatt
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	1 Blatt
3.9	Sonstiges	
	Niederschlagssensor	1 Blatt
	Technische Beschreibung (Delta4000 – N 163/6.X) R 10	11 Blatt
	Technische Beschreibung Befahranlage (Product series K08 Gamma, K08 Delta, Delta 4000) R12	6 Blatt
	Kran- und Transportspezifikation	44 Blatt
4.	Emissionen und Immissionen	1 Blatt
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1 Blatt
4.10	Sonstiges	
	Schalltechnisches Gutachten vom 06.03.2025	25 Blatt
	Schattenwurfgutachten vom 06.03.2025	22 Blatt
	Beurteilung zur optisch bedrängenden Wirkung	1 Blatt
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1 Blatt
	Option Serrations an Nordex-Blättern	4 Blatt
	Schattenwurfmodell (Product series K08 Gamma, K08 Delta, Delta 4000)	4 Blatt
6.	Anlagensicherheit	1 Blatt
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1 Blatt
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1 Blatt
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	5 Blatt
	Option Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex-Windenergieanlagen	3 Blatt
	Erdungsanlage der Windenergieanlage	5 Blatt
	Integrierter Sensor zur Eiserkennung	4 Blatt
7.	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	

	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	6 Blatt
	Flucht- und Rettungsplan	6 Blatt
	Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	40 Blatt
8.	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
8.2	Sonstiges	1 Blatt
	Berechnung der Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA	1 Blatt
	Verpflichtungserklärung über den Rückbau WEA 01	1 Blatt
	Verpflichtungserklärung über den Rückbau WEA 02	1 Blatt
	Verpflichtungserklärung über den Rückbau WEA 03	1 Blatt
9.	Abfälle	1 Blatt
9.6	Sonstiges	
	Abfälle beim Betrieb der Anlage	3 Blatt
	Abfallbeseitigung	3 Blatt
10.	Abwasser	
10.12	Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.8	Sonstiges	
	Wassergefährdende Stoffe in Windenergieanlagen Nordex Delta4000	30 Blatt
	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	4 Blatt
	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen	9 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	1 Blatt
	Ausnahmeanträge nach § 16 Abs. 3 AwSV	2 Blatt

<b>Ordner 2</b>		
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	2 Blatt
12.2	Lagepläne	1 Blatt
	Einfacher Lageplan 1:1.500 (Geschäftsbuch-Nr. 256008)	1 Blatt

	Einfacher Lageplan 1:1.500 (Geschäftsbuch-Nr. 256008-1)	1 Blatt
	Einfacher Lageplan 1:1.500 (Geschäftsbuch-Nr. 256008-2)	1 Blatt
	Einfacher Lageplan 1:1.500 (Geschäftsbuch-Nr. 256008-3)	1 Blatt
12.3	Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	
	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	3 Blatt
	Ansicht – Gondel und Fundament WEA 1, M. 1:250	1 Blatt
	Ansicht – Gondel und Fundament WEA 2, M. 1:250	1 Blatt
	Ansicht – Gondel und Fundament WEA 3, M. 1:250	1 Blatt
	Ansicht – WEA 1, M. 1:1.000	1 Blatt
	Ansicht – WEA 2, M. 1:1.000	1 Blatt
	Ansicht – WEA 3, M. 1:1.000	1 Blatt
	Schnittzeichnung mit Höhen, o.M.	1 Blatt
	Nordex WEA, M 1:500	1 Blatt
12.4	Betriebs- und Baubeschreibung	
	Betriebsbeschreibung	3 Blatt
	Baubeschreibung	3 Blatt
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	
	Gutachten Standorteignung	14 Blatt
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept vom 16.06.2025	38 Blatt
	Brandmeldesystem	5 Blatt
	Feuerlöschsystem	4 Blatt
	Grundlagen zum Brandschutz	5 Blatt
12.7	Sonstige Fachgutachten, Nachweise	
	Gutachten zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Weitzmühlen	24 Blatt
	Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen	24 Blatt
12.8	Weitere wichtige Dokumente	

12.8.1	Bauvorlagenberechtigung	1 Blatt
12.8.2	Vollmacht und Genehmigung	1 Blatt
12.9	Sonstiges	
	Abweichungsantrag nach §§ 66 NBauO von Anforderungen des § 14 BauVorIVO vom 28.10.2024	1 Blatt
	Abweichungsantrag nach § 66 NBauO: Eintragung der Baulasten vor Baubeginn vom 22.09.2025	1 Blatt
	Gesamtübersicht der Kosten	1 Blatt
	Abstandsflächenberechnung gem. § 5 Abs. 2 NBauO	1 Blatt
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaftsschutz und Bodenschutz	2 Blatt
	Formular 13.1	3 Blatt
13.5	Sonstiges	1 Blatt
13.5.0	Erläuterungsberichte zum LPB	
	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	43 Blatt
	Karte Landschaftspflegerischer Begleitplan, M. 1:2.000	1 Blatt
	Karte Biotoptypenkartierung/Bestandsplan, M. 1:2.500	1 Blatt
	Maßnahmenblatt M1	2 Blatt
	Lageplan Maßnahmenplan der Kompensationsmaßnahme M1 (Entwicklung eines Waldsaumes mit Krautsaum), M. 1:1.000	1 Blatt
	Maßnahmenblatt M2	2 Blatt
	Lageplan Maßnahmenplan der Kompensationsmaßnahme M2 (Anlage einer Streuobstwiese)	1 Blatt
	Maßnahmenblatt 3	2 Blatt
	Lageplan Maßnahmenplan der Kompensationsmaßnahme M3 (Anlage von Extensivgrünland und Pflanzung einer Baumreihe), M. 1:1.000	1 Blatt
	Erste Ergänzung zum Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	3 Blatt
	Zweite Ergänzung zum Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	17 Blatt
	Karte Schutzgebiete, M 1:45.000	1 Blatt

	Karte Wasserschutzgebiete, M 1:45.000	1 Blatt
	Karte Sichtbarkeitsanalyse mit Darstellung der Landschaftsbildbewertung, M 1:30.000	1 Blatt
	Faunistisches Gutachten, Teilbericht Brutvögel 2022	19 Blatt
	Karte 1: Horste und Nisthilfen Ws, M 1:16.000	1 Blatt
	Karte 2: Reviere Greifvögel & Eulen, M 1:16.000	1 Blatt
	Karte 3: Reviere Limikolen & Offenlandarten, M 1:7.000	1 Blatt
	Karte 4: Reviere Gehölzbrüter, M 1:7.000	1 Blatt
	Karte 5: Flugbewegungen Waldschnefpe, M 1:7.500	1 Blatt
	Karte 6: Prüfradien NNatSchG § 45b, M 1.30.000	1 Blatt
	Faunistisches Gutachten, Rastvögel	11 Blatt
	Karte 1: bewertungsrelevante Arten nach Krüger et al. (2020), M 1:12.000	1 Blatt
	Karte 2: nicht bewertungsrelevante Arten nach Krüger et al. (2020), M 1:12.000	1 Blatt
	Horstsuche und –kontrolle, Ergebnis 2023	6 Blatt
	Karte 1: Horststandorte 2023, M 1:14.000	1 Blatt
	Horstsuche und –kontrolle, Ergebnisse 2024	6 Blatt
	Karte 1: Horste mit Besatz, M 1:19.000	1 Blatt
	Karte 2: Horststandorte, M 1:19.000	1 Blatt
	Faunistisches Gutachten, Fledermäuse	28 Blatt
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	1 Blatt
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1.1	Standorte der Anlagen	1 Blatt
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	
	Ausschnitt der zeichnerischen Darstellung	1 Blatt

16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	1 Blatt
16.1.4	Standsicherheit	1 Blatt
16.1.5	Anlagenwartung	1 Blatt
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1 Blatt
16.1.7	Kennzeichnung Luftfahrthindernissen	
	Information zur Außenansicht der Gondel des Typs N163 6.X	1 Blatt
	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung	1 Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff. LuftVG zur Errichtung von Luftfahrthindernissen WEA 01	1 Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff. LuftVG zur Errichtung von Luftfahrthindernissen WEA 02	1 Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 ff. LuftVG zur Errichtung von Luftfahrthindernissen WEA 03	1 Blatt
16.1.8	Abstände/ Erschließung	2 Blatt
16.1.9	Daten der beantragten Anlagen / Daten der Anlagen im Windpark	1 Blatt
16.1.10	Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage/ der Anlagen im Windpark	1 Blatt
17.	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
	Auskunft über Bodendenkmäler (E-Mail von Kreisarchäologie, LK Verden vom 30.04.2024)	1 Blatt
	Anhang zur Auskunft (Karte)	1 Blatt

<b>Ordner 3</b>		
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	
	Sicherheitsdatenblatt AVIA Avilub Gear Pao 150	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Antifrogen N	224 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Castrol Optigear Synthetic CT 320	7 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Ceplattyn BL White	6 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Gleitmo 585 K	6 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Gleitmo 858 K Plus	6 Blatt

	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Renolin Unisyn CLP 220	6 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Renolin Unisyn CLP 320	6 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Fuchs Urethyn XHD 2	6 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Klüber BEM 41-141	10 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	12 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Klübergrease WT	10 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Midel 7131	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Gear 320 WT	8 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC 629	8 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Mobilith SHC 460	7 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.51	10 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S5 Wind 320	14 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32	16 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GXV 220	10 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GXV 150	10 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Liebherr Spezialfett 1026 LS	5 Blatt

### III. Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemein

- 1.1 Die in „grün“ eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten.
- 1.2 Die Gültigkeit der Genehmigung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit der Zustellung dieses Bescheides, wenn die Anlage innerhalb dieser Frist nicht errichtet und in Betrieb genommen wird.  
Die Gültigkeit der eingeschlossenen Baugenehmigung richtet sich nach der NBauO.
- 1.3 Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die Bedingungen Nr. 3.1-3.3 erfüllt worden sind.
- 1.4 Der - endgültige - Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist und seitens des Landkreises Verden als Genehmigungsbehörde und der beteiligten Behörden keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen.
- 1.5 Die Anlagen müssen ab der Inbetriebnahme der Rotoren die Nebenbestimmungen, insbesondere auch zum Immissions-, Naturschutz und Luftverkehr einhalten.
- 1.6 Eine Ausfertigung der Genehmigung mit den genehmigten Antragsunterlagen ist am Betriebsstandort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Aufsichtspersonen der Überwachungsbehörde ist der Zutritt zu jeder Anlage für ihre Tätigkeit zu gestatten.

- 1.7 Die Abnahme ist mindestens drei Wochen vor der geplanten – endgültigen - Inbetriebnahme beim Landkreis Verden zu beantragen.

Zu dem Abnahmetermin sind alle Bescheinigungen vorzulegen, die anlässlich der nach behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie nach sonstigen Regeln der Technik durch Sachverständige oder Sachkundige erforderliche Prüfungen erteilt wurden.

- 1.8 Nach Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Landkreis Folgendes anzuzeigen:
- Bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (zum Beispiel Beschädigung oder Abrisse der Rotorblätter).
  - Wechsel des Anlagenbetreibers und Zeitpunkt einer Betriebseinstellung.
- 1.9 Für jede Anlage ist ein Betriebstagebuch - elektronisch - zu führen. In dem Buch sind alle für den Betrieb wesentlichen Daten einzutragen (Datum und Uhrzeit), insbesondere:
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage
  - besondere Abschaltzeiten für die Erfüllung der Anforderungen zum Lärm (Nachtbetrieb), Schattenwurf, Artenschutz (Fledermäuse) und zur Sicherheit (Eisabwurf)
  - Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
  - Betriebsstörungen, einschließlich Ursachen und getroffene Abhilfemaßnahmen
  - Instandhaltungsmaßnahmen
- Das Betriebstagebuch muss durch den Landkreis Verden einsehbar sein und ist auf Verlangen vorzulegen.
- 1.10 Verstöße gegen die Genehmigung und die vollziehbaren Auflagen dieser Genehmigung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Schallemissionen

- 2.1.1 Die Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 03 können tags (6.00 bis 22.00 Uhr) im Vollastmodus Mode 0 betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen werden auf die folgenden Emissionswerte begrenzt:

Mode 0 - $L_W = 107,4 \text{ dB (A)}$								
f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Okt}}$ [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
berücksichtigte Unsicherheiten <sup>(1)</sup>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e, \text{max, Okt}}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1
$L_{e, \text{max}}$ [dB(A)]	109,1							
$L_O$ [dB(A)]	109,5							

<sup>(1)</sup>  $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

- 2.1.2 Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 sind nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) in schallreduzierten Modi entsprechend des Abregelungskonzeptes 1 des Schallgutachtens zu betreiben. Die WEA 02 kann nachts im Vollastmodus Mode 0 betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen werden auf die folgenden Emissionswerte begrenzt:

WEA 01 im Mode 4 - LW = 105,8 dB (A)								
f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W, Okt</sub> [dB(A)]	87,0	94,6	96,7	97,9	99,7	100,4	94,8	80,4
berücksichtigte Unsicherheiten <sup>(1)</sup>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
L <sub>e,max,Okt</sub> [db(A)]	88,7	96,3	98,4	99,6	101,4	102,1	96,5	82,1
L <sub>o,Okt</sub> [db(A)]	89,1	96,7	98,8	100,0	101,8	102,5	96,9	82,5
L <sub>e,max</sub> [db(A)]	107,5							
L <sub>O</sub> [db(A)]	107,9							

<sup>(1)</sup>  $\sigma_R$ ,  $\sigma_P$ ,  $\sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

WEA 03 im Mode 5 - LW = 105,3 dB (A)								
f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W, Okt</sub> [dB(A)]	86,5	94,1	96,2	97,4	99,2	99,9	94,3	79,9
berücksichtigte Unsicherheiten <sup>(1)</sup>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
L <sub>e,max,Okt</sub> [db(A)]	88,2	95,8	97,9	99,1	100,9	101,6	96,0	81,6
L <sub>o,Okt</sub> [db(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
L <sub>e,max</sub> [db(A)]	107,0							
L <sub>O</sub> [db(A)]	107,4							

<sup>(1)</sup>  $\sigma_R$ ,  $\sigma_P$ ,  $\sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

WEA 2 im Mode 0 - LW = 107,4 dB (A)								
f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W, Okt</sub> [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
berücksichtigte Unsicherheiten <sup>(1)</sup>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
L <sub>e,max,Okt</sub> [db(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
L <sub>o,Okt</sub> [db(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1
L <sub>e,max</sub> [db(A)]	109,1							
L <sub>O</sub> [db(A)]	109,5							

<sup>(1)</sup>  $\sigma_R$ ,  $\sigma_P$ ,  $\sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

- 2.1.3 Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.
- 2.1.4 Die zur Überprüfung der schallreduzierten Betriebsweisen erforderlichen Betriebsparameter sind aufzuzeichnen, 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde des LK Verden vorzulegen.
- 2.1.5 Beim Betrieb der Windenergieanlagen dürfen keine tieffrequenten Geräusche auftreten, die nach der TA Lärm zu berücksichtigen wären.

### 2.1.6 Vermessung der Anlage

Die Einhaltung der Auflage 2.1.2 ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle im Sinne der §§ 26, 28 BImSchG für die Anlagen WEA 01 – WEA 03 innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landkreis Verden – Immissionsschutzbehörde - eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Abnahmemessung zu übersenden. Die Messplanung ist vorher mit der Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 (FGW-Richtlinie) ist zu beachten. Der Untersuchungsbericht ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach Eingang zuzusenden.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gem. Nebenbestimmung 2.1.7 durch Vermessung geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

### 2.1.7 Bedingung

Die Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 03 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N 163 6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder anderen Windenergieanlagen gleichen Typs nach Nr. 2.1.6 belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungsspektrums vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{O,Okt,Vermessung}$ ) die in Nebenbestimmung 2.1.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{O,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{O,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der Schallprognose Nr. 23-228-GBD-03 der T&H Ingenieure GmbH vom 06.03.2025 durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{O,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 genehmigten Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der o. g. Immissionsprognose ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Verden in den Betriebsmodi mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, die dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegen.

Hinweis:

Liegt noch vor der Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht einer Mehrfachvermessung - mindestens dreier Vermessungen - unter Beachtung der in Nr. 2.1.2 gewählten Betriebsmodi vor, kann auf eine Abnahmemessung an der genehmigten Anlage, unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1 gem. LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen vom 30.06.2016, verzichtet werden. Die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit sind dann zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

2.1.8 Die Anlagen, einschließlich aller Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, sind schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach Nr. 3.1b der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass die Schalleistungspegel nach Nr. 2.1.1 während der gesamten Dauer des Betriebs der Anlagen eingehalten werden.

2.1.9 Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, sind Bestandteile der Genehmigung.

## 2.2 Schattenwurf

2.2.1 An den Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 03 sind sonnenstandabhängige Schattenwurf-Abschaltmodule zu installieren, so dass folgende Beschattungsdauer durch die in Summe aller geplanten Windenergieanlagen eingehalten wird:

Orientierungswert von 30 min pro Tag für die Immissionsorte IO 1, IO 2, IO 5, IO 6, IO 8, IO 9

Orientierungswert von 30 Std. pro Jahr für die Immissionsorte IO 1, IO 2, IO 5, IO 6, IO 8, IO 9

(Nr. 8.2 des Schattenwurfgutachtens Nr. 23-228-GBD-04 der T&H Ingenieure GmbH vom 06.03.2025)

An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden, da die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung geben.

2.2.2 Die Windenergieanlagen müssen so betrieben werden, dass in deren Einwirkungsbereich Schattenwurfimmissionen von 8 Stunden/Jahr und 30 min/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer nicht überschritten werden.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf. Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z. B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

Der Richtwert von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten durch die Schattenwurf-Abschaltungen auf max. 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag begrenzt werden.

2.2.3. Dem Landkreis Verden ist **vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlagen der Nachweis vorzulegen, dass durch die Abschaltvorrichtung die Begrenzungen (Nr. 2.2.1) eingehalten werden.

2.2.4 Die Wirksamkeit der Schattenwurf-Abschaltmodule ist von einem unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen. Die Einmessung der maßgebenden Immissionsorte nach Nr. 2.2.1 und die Programmierung der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen und abzunehmen. Der Abnahmebericht ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen beim Landkreis Verden einzureichen.

2.2.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des Landkreis Verden vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

2.2.6 Bei einer technischen Störung eines Schattenwurfmoduls oder eines Strahlungssensors ist die betroffene Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten „worst case“ Beschattungszeitraums der in Nr. 2.2.1 genannten Immissionsaufpunkte un-

verzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 2.2.7 Die vom Katasteramt oder von einem öffentlich bestellten Sachverständigen nach Einmessung ermittelten Koordinaten (UTM) der Windenergieanlagen sind dem Landkreis Verden spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen mitzuteilen.
- 2.2.8 Sobald diese Koordinaten vorliegen, sind diese jeweils im Steuerungsprogramm zur Schattenwurfbegrenzung zu berücksichtigen.

Auch für die maßgebenden Immissionsorte entsprechend dem Schattenwurfgutachten sind die genauen Koordinaten (UTM) zu berücksichtigen.

### 2.3 Licht, optische Effekte

**Vor Inbetriebnahme** der Anlage ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Installation der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung vorzulegen. Die Einrichtung bedarf der Zulassung der Luftfahrtbehörde.

### 2.4 Sicherheit und Schutz vor Eisabwurf

2.4.1 Eisabwurf - auch bei Trudelbetrieb - muss sicher ausgeschlossen werden.

2.4.2 Für den Schutz vor Gefahren durch Eisabwurf sind die Anlagen gem. Nr. 3.1.2 des Risikogutachtens des TÜV Nord, Nr. 2025-WND-RB-86-R2 vom 26.02.2025 mit dem in den Antragsunterlagen aufgeführten Eiserkennungssystem für die Rotorblattvereisungsüberwachung auszurüsten. Dieses muss sicherstellen, dass die Windkraftanlagen bei Eisansatz automatisch abgeschaltet werden.

2.4.3 Die Rotoren der WEA 01 und WEA 03 müssen nach einer Abschaltung aufgrund von Eiserkennung bei Windgeschwindigkeiten unter 3 m/s parallel zum Fahrbahnrand der BAB 27 in Position gefahren und festgestellt werden, so dass die Gefahr vor Eisabfall minimiert werden kann.

2.4.4 Das Wiederanfahren nach Abschaltung ist nur durch lokale Rücksetzung am Steuergerät nach Überprüfung der Bedingungen vor Ort durch eine autorisierte Personen zulässig.

2.4.5 Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungseinrichtungen ist im Rahmen der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und wiederkehrend in Abständen von einem Jahr durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.

2.4.6 Auf die Gefährdung durch Eisabfall ist auf öffentlichen Wegen im Bereich der Anlagen durch gut lesbare Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,1-fachen Gesamthöhe der WEA) hinzuweisen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Sie können durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

2.4.7 Die Mitarbeiter der betroffenen Forstbetriebe sollten im Rahmen der Sicherheitsunterweisung nach §12 Arbeitsschutzgesetz über die Gefährdungen durch Eisabfall unterrichtet werden. Zur Unterweisung gehören auch die vorgesehenen Warnhinweise, welche eine Eisabfallgefahr anzeigen. Durch die Betreiberin oder den Betreiber der geplanten WEA sind die hierfür benötigten Unterlagen für die betroffenen Forstbetriebe zur Verfügung zu stellen.

2.5 Die Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass eine Entstehung von Feuer nach dem Stand der Technik vorgebeugt wird.  
Die Windenergieanlagen sind in das Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-

NIS, [www.wea-nis.de](http://www.wea-nis.de)) einzutragen. Die Anlagennummern des Herstellers sind gut sichtbar (Schriftgröße mind. 20 cm) am Turm anzubringen.

### 3. **Baurecht**

#### **Aufschiebende Bedingungen:**

Der Bescheid wird gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:

- 3.1 **Vor Baubeginn** sind die erforderlichen Baulasten zur Sicherung der Baugrundstücksbildung, der Grenzabstände und der Erschließung der Bauaufsicht des Landkreises Verden eintragungsfähig vorzulegen.
- 3.2 Die Bürgschaften zur Sicherung des Rückbaus der baulichen Anlagen müssen **vor Baubeginn** vorgelegt werden. Die Bedingung ist erfüllt, wenn qualifizierte Bürgschaften in einer Gesamthöhe von 600.334,00€ vorgelegt wurden.
- 3.3 Der Nachweis der Standsicherheit ist innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung zu übermitteln (§ 67 Abs. 3 Nds. Bauordnung). Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dieser Nachweis geprüft zurückgegeben worden ist.

Der Bescheid wird erst wirksam, sobald die vorgenannten Bedingungen erfüllt worden sind. Aus diesem Grund darf die Durchführung der Baumaßnahme auch zuvor nicht begonnen werden.

#### **Nebenbestimmungen:**

- 3.4 Von den u. g. Vorschriften lasse ich folgende Abweichung zu:  
§ 5 NBauVorlVO i. V. m. § 65 NBauO  
Vorlage des zu prüfenden Standsicherheitsnachweises nach Erteilung der Baugenehmigung.
- 3.5 Von den u. g. Vorschriften lasse ich folgende Abweichung zu:  
§ 5 NBauVorlVO i. V. m. § 81 NBauO  
Vorlage der eintragungsfähigen Baulasten zur Sicherung der Bildung des jeweiligen Baugrundstücks, der Sicherung der Grenzabstände und zur Sicherung der Erschließung nach Erteilung der Genehmigung.
- 3.6 Die geprüfte statische Berechnung wird nachträglich zum Bestandteil dieser Genehmigung.
- 3.7 Vor der Durchführung der Baumaßnahme ist auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche oder vom Zugang zum Baugrundstück aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin/des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin/des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 NBauO).
- 3.8 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.

- 3.9 Sie sind verpflichtet, den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters vor Baubeginn mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 Nds. Bauordnung). Verwenden Sie hierfür bitte den beigefügten Vordruck - Baubeginnanzeige -.

Wechselt die Person während der Bauausführung, müssen Sie dies unverzüglich mitteilen. Sie handeln ordnungswidrig, wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen (§ 80 Abs. 1 Nr. 7 Nds. Bauordnung).

- 3.10 Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
- 3.11 Die Schlussabnahme durch den Landkreis Verden wird gem. § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Die Abnahme ist durchzuführen, sobald die bauliche Anlage fertig gestellt ist. Verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
- 3.12 Die Entwurfslebensdauer der Windkraftanlagen wurde mit 25 Jahren angegeben. Zur Schlussabnahme sind der Bauaufsicht die genauen Daten der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen zu übergeben.
- 3.13 Zur Schlussabnahme ist der Bauaufsicht des Landkreises Verden für jede WEA die EU-Konformitätserklärung, sowie eine Konformitätserklärung der errichtenden Firma, dass die gebaute Anlage den Vorlagen und Auflagen der Genehmigung entspricht, vorzulegen.
- 3.14 Die Anlagen einschließlich der Fundamente sind gemäß Abschnitt 15 der DiBt- Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 wiederkehrend alle 2 Jahre durch Sachverständige zu prüfen. Mit Vorlage eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller oder einem durch den Hersteller autorisierten Sachkundigen kann der Zeitraum auf 4 Jahre verlängert werden. Voraussetzung ist die mindestens jährliche Überwachung und Wartung der Windenergieanlage. Die Prüfberichte sind der zuständigen Bauaufsicht spätestens 2 Monate nach erfolgter Abnahme unaufgefordert zu übersenden. Die Prüfung durch Sachverständige ersetzt nicht die Wartung gemäß Wartungspflichtenheft.
- 3.15 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.
- 3.16 Im Abstandsbereich der Windenergieanlagen von jeweils 350 m sind an allen öffentlich zugänglichen Feldwegen Warnhinweise auf Eisabwurf aufzustellen.
- 3.17 Die Windenergieanlagen sind nach Ablauf der Entwurfslebensdauer, entsprechend der Rückbauverpflichtungen, einschließlich der Fundamente, innerhalb eines halben Jahres restlos zu beseitigen. Die Geländeoberfläche ist danach in den Ursprungzustand, der Umgebung angepasst, wiederherzustellen.
- 3.18 Die Verfüllung des Erdlochs nach erfolgtem Rückbau darf erst nach Besichtigung und Freigabe der Bauaufsicht erfolgen. Der Bauherr hat den Termin zur Besichtigung mit der Bauaufsicht des Landkreises Verden abzustimmen.
- 3.19 Auflagenvorbehalt: Sofern bei der Prüfung noch nicht vorliegender und/oder nachzureichender Unterlagen weitere Erfordernisse festgestellt werden, behalte ich mir gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG weitere Auflagen ausdrücklich vor.

#### 4. **Brandschutz**

4.1. Das Brandschutzkonzept von Martin Sonnenberg (Brandschutzbüro Monika Tegtmeier) vom 16.06.2025 ist grundsätzlich Bestandteil der Genehmigung.

Die Forderungen des Sachverständigen sind umzusetzen, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen keine besonderen hiervon abweichenden Anforderungen ergeben.

4.2. Für das o.g. BV ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h auf 2 Stunden sicherzustellen. Es ist jeweils eine Löschwassereutnahmestelle (Entfernung max. 300 zu den Windkraftanlagen) für folgende Windkraftanlagen herzustellen: WEA 1 / WEA 2, WEA 3.

Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen, z.B:

- vorhandenes Hydrantennetz
- Entnahme aus Löschwasserteichen (gem. DIN 14210)
- Entnahme aus Löschwasserbrunnen (gem. DIN 14220)
- Entnahme aus Löschwasserbehälter (gem. DIN 14230)

Die Sicherstellung der nötigen Löschwassermenge ist von einem Sachverständigen zu bestätigen.

4.3. Von der Betreiberin/dem Betreiber ist ein Feuerwehrplan gem. DIN 14095 aufzustellen und dem Fachdienst Bauordnung des Landkreises Verden in einfacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Nach der Genehmigung ist der Feuerwehrplan in sechsfacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Betreiberin/Der Betreiber ist verpflichtet, alle betrieblichen Änderungen, die sich auf den Feuerwehrplan auswirken können, unverzüglich der o. g. Behörde mitzuteilen und den Feuerwehrplan fortzuschreiben.

#### 5. **Wasserrecht**

5.1. Getriebe und sonstige Anlagenteile der Windkraftanlage müssen Sie gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe, beispielsweise Öle und Fette, so einkapseln, dass bei einem Schadensfall ein unkontrolliertes Freisetzen derartiger Stoffe in die Umwelt nicht zu besorgen ist.

5.2. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses müssen Sie die betroffene Windenergieanlage bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb nehmen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Verden, Telefon: 04231 15-940 (Leitstelle) ist über den Vorfall zu benachrichtigen.

5.3. Die Anforderungen des Merkblatts zur Anwendung der AwSV bei Windenergieanlagen (WEA) sind einzuhalten.

#### 6. **Bodenschutz**

6.1. Für das Bauvorhaben ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Dabei sind (mindestens) die Pflichtinhalte nach Tabelle 3 der DIN 19639 im Bodenschutzkonzept abzubilden. Das Bodenschutzkonzept muss mindestens vier Wochen vor Baubeginn dem Landkreis Verden – Untere Bodenschutzbehörde – vorliegen (boden@landkreis-verden.de).

6.2. Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sind an alle Baubeteiligten in geeigneter Form (z.B. durch einen Maßnahmenkatalog) zu vermitteln.

- 6.3. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“ anzuwenden, um eine möglichst hochwertige Verwendung von Bodenmaterial umzusetzen.
- 6.4. Bodenmaterial oder Baggergut ist nach DIN 19731 entsprechend seiner Qualität zu separieren und darf nicht vermischt werden. Es ist ein schichtweiser Ausbau vorzusehen.
- 6.5. Abgetragener Ober- und Unterboden ist bei einer Zwischenlagerung gemäß DIN 18915 in geeigneten Mieten (Trapezform mit schwach geneigter Oberseite) zu lagern. Die Unterbodenmieten dürfen nach DIN 18915 und DIN 19639 bis maximal 3,00 m aufgeschüttet werden, die Oberbodenmieten bis maximal 2,0 m. Bei der Lagerung von mehr als zwei Monaten ist eine Zwischenbegrünung vorzusehen.
- 6.6. Um eine ordnungsgemäße, schadlose und wirtschaftliche Handhabung (Verwertung / Beseitigung) von Bodenmaterial und Sekundärbaustoffen im Zuge der Baumaßnahme zu gewährleisten, sind die rechtlichen Vorgaben (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Deponieverordnung) sowie Regelwerke und Merkblätter (z.B. LAGA PN 98) anzuwenden.

Sollten mineralische Ersatzbaustoffe oder ihre Gemische (z.B. Recyclingschotter, Schlacken) eingesetzt werden, so ist nach §22 der ErsatzbaustoffV zu prüfen ob eine Anzeigepflicht besteht.

Die Anzeige ist dem Landkreis Verden bei einer Verpflichtung unaufgefordert und entsprechend der Anforderungen nach §22 der ErsatzbaustoffV vorzulegen (boden@landkreis-verden.de). Hier kann Anlage 8 der ErsatzbaustoffV oder das Excel-Musterformular „Anzeigen für Straßen- und Erdbauweisen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) verwendet werden.

- 6.7. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Bodenveränderungen, Bodenbelastungen oder Verunreinigungen (z.B. bodenfremde Gerüche, Farbe und Materialien sowie schadstoffbelasteter Bauschutt) bemerkt werden, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 04231/15-8992) des Landkreises Verden zu benachrichtigen. Die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sind unverzüglich einzustellen

## 7. Straßenrecht

### **Aufschiebende Bedingung:**

In den Antragsunterlagen befinden sich beidseitig der BAB A 27 temporäre Zuwegungen zu den Standorten der 3 WEA. Die beidseitigen Behelfsabfahrten sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierzu bedarf es einer eigenständigen Genehmigung durch die Autobahn GmbH des Bundes im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis. Diese ist vor Baubeginn der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Verden unaufgefordert vorzulegen.

Sollte es nicht zu der Sondernutzungserlaubnis kommen und die Erschließung über andere Verkehrswege, wie z.B. die Kreisstraßen K 12, K 13, K 21 oder/ und K38 erfolgen, sind mit dem Straßenbauträger, Fachdienst Straßen des Landkreises Verden, die erforderlichen bautechnischen Maßnahmen vor Baubeginn abzustimmen und genehmigen zu lassen. Auch hierüber ist der Nachweis der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Verden unaufgefordert vorzulegen.

## 8. Naturschutz

### 8.1. Vermeidung | Artenschutz

#### 8.1.1. Bauzeitliche Regelungen (vgl. Vermeidungsmaßnahme BZ/V6)

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gehölz-, Pflanzenarten- sowie Brutvogel- und Fledermausschutz (vgl. Vermeidungsmaßnahmen BP/V5, BS/V7 u. HÖ/V8) ist vor und während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (vgl. Vermeidungsmaßnahme ÖBB/V12) sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert per E-Mail an naturschutz@landkreis-verden.de zu übermitteln.

#### 8.1.2. Betriebszeitliche Regelungen (Fledermausschutz)

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für am Standort nachgewiesene kollisionsgefährdete Fledermausarten ist durch geeignete technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die Windenergieanlagen (WEA) in den folgenden Zeiträumen abgeschaltet werden:

#### **WEA 1 (vgl. Schutzmaßnahme FM/S1)**

- 13. April bis 06. Mai ab 0,5 Stunden nach Sonnenuntergang bis 0,5 Stunden vor Sonnenaufgang und unter folgenden zeitgleichen Bedingungen in Gondelhöhe:
  - Windgeschwindigkeit < 7,5 m/s
  - Temperatur > 10 °C
  - Niederschlag < 0,2 mm/h
- 08. Juli bis 16. August ab 0,5 Stunden nach Sonnenuntergang bis 0,5 Stunden vor Sonnenaufgang und unter folgenden zeitgleichen Bedingungen in Gondelhöhe:
  - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s
  - Temperatur > 10 °C
  - Niederschlag < 0,2 mm/h

Alternativ zu den o. g. Regelungen kann eine temporäre Abschaltung der WEA 1 auch nach der sog. Nachtzehntelmethode erfolgen (siehe WEA 3).

#### **WEA 2 (vgl. Schutzmaßnahme FM/S1)**

- 13. April bis 06. Mai ab 0,5 Stunden nach Sonnenuntergang bis 0,5 Stunden vor Sonnenaufgang und unter folgenden zeitgleichen Bedingungen in Gondelhöhe:
  - Windgeschwindigkeit < 7,5 m/s
  - Temperatur > 10 °C
  - Niederschlag < 0,2 mm/h
- 07. Mai bis 10. Juli ab 0,5 Stunden nach Sonnenuntergang bis 0,5 Stunden vor Sonnenaufgang und unter folgenden zeitgleichen Bedingungen in Gondelhöhe:
  - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s
  - Temperatur > 10 °C
  - Niederschlag < 0,2 mm/h

Alternativ zu den o. g. Regelungen kann eine temporäre Abschaltung der WEA 2 auch nach der sog. Nachtzehntelmethode erfolgen (siehe WEA 3).

#### **WEA 3**

- Die temporäre Abschaltung erfolgt nach der sog. Nachtzehntelmethode. Die maßgebliche Windgeschwindigkeit (cut-in-Windgeschwindigkeit), unterhalb derer die WEA im Zeitraum 01. April bis 31. Oktober abgeschaltet werden muss, ergibt sich aus der folgenden Abbildung (Quelle: Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682).

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)							
Naturraum: <b>Nordwestdeutsches Tiefland</b>							
Rotordurchmesser: 160 m							
erlaubte Schlagopferanzahl: <b>&lt; 1 Individuen pro Jahr</b>							
Nachtzehntel	Monat						
	4	5	6	7	8	9	10
-0.15-0	4.0	4.7	5.2	5.8	5.8	5.5	4.3
0-0.1	5.5	6.2	6.8	7.2	7.3	6.9	5.9
0.1-0.2	5.9	6.6	7.3	7.6	7.7	7.4	6.3
0.2-0.3	5.7	6.4	6.9	7.3	7.5	7.2	6.0
0.3-0.4	5.6	6.4	6.9	7.1	7.4	7.2	5.8
0.4-0.5	5.7	6.4	6.8	7.1	7.3	7.1	5.7
0.5-0.6	5.3	6.1	6.5	6.8	6.9	6.8	5.4
0.6-0.7	5.4	6.2	6.5	6.8	6.9	6.8	5.5
0.7-0.8	4.9	5.8	6.2	6.5	6.5	6.4	5.0
0.8-0.9	4.8	5.6	6.0	6.5	6.5	6.4	5.1
0.9-1	3.6	4.3	4.6	5.3	5.3	5.2	3.9

- Die nächtliche Abschaltung erfolgt vor Sonnenuntergang (vgl. Nachtzehntel -0.15-0) bis Sonnenaufgang und nur dann, wenn die Schwellenwerte zu Temperatur (> 10 °C) und Niederschlag (< 0,2 mm/h) gleichzeitig erfüllt werden.

Die Funktionstüchtigkeit der Abschaltung zum Fledermausschutz muss spätestens mit Beginn der endgültigen Inbetriebnahme gewährleistet sein. Ein Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Abschaltung ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Schlussabnahme durch die Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Solange die Funktionstüchtigkeit der Abschaltung zum Fledermausschutz nicht gewährleistet werden kann, ist eine pauschale Abschaltung innerhalb der vorgenannten Zeiten und Zeiträume ggf. manuell vorzunehmen.

Protokolle der Betriebszeiten und Aufzeichnungen der Wetterdaten sind der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 8.1.3. Gondel-/ Turmmonitoring (vgl. Schutzmaßnahme FGO/S2)

Soweit die Wirksamkeit der Abschaltung durch ein Gondel- oder Turmmonitoring überprüft wird, ist hierzu für die Dauer von zwei Jahren im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober die Fledermausaktivität im Rotorbereich der WEA 2 oder 3 artspezifisch in geeigneter Form zu erfassen und zu dokumentieren. Die vorgesehene Technik und beabsichtigte Methodik ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Über Änderungen der betriebszeitlichen Regelungen gemäß Auflage entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der sich aus einem durchgeführten Gondel- oder Turmmonitoring ergebenden gutachterlich aufbereiteten Ergebnisse. Die Einhaltung der Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss sichergestellt sein.

#### 8.1.4. Betriebszeitliche Regelungen (Groß-/Greifvogelschutz) (vgl. Schutzmaßnahme PHÄ/S3)

Zur hinreichenden Verringerung des Vogelschlagrisikos ist die WEA 1 zu folgenden Zeiten und unter nachfolgend genannten Bedingungen abzuschalten:

- im Zeitraum 01. Juni bis 10. Juli
- ab Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- bei einer Windgeschwindigkeit  $\leq 5,2$  m/s in Gondelhöhe.

Die Funktionstüchtigkeit der Abschaltregelung zum Groß-/Greifvogelschutz ist der unteren Naturschutzbehörde vor der endgültigen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Schlussabnahme durch die Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Solange die Funktionstüchtigkeit der Abschaltregelung nicht nachgewiesen werden kann, ist die WEA 1 vorsorglich im Zeitraum vom 01. Juni bis 10. Juli täglich jeweils ab Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang manuell abzuschalten.

Protokolle der Betriebszeiten und Aufzeichnungen der Wetterdaten sind der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 8.2. Vermeidung | Eingriffsregelung

Bauzeitliche Regelungen (vgl. Vermeidungsmaßnahme BZ/V6):

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zum Boden- und Flächenschutz (vgl. Vermeidungsmaßnahmen BP/V5, BO/V9 u. FL/V10) ist vor, während und nach Abschluss der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (vgl. Vermeidungsmaßnahme ÖBB/V12) sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert per E-Mail an [naturschutz@landkreis-verden.de](mailto:naturschutz@landkreis-verden.de) zu übermitteln.

#### 8.3. Kompensation | Eingriffsregelung

Die Errichtung und der Betrieb der WEA kann i. S. d. § 14 BNatSchG zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind die in den geprüften Antragsunterlagen dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Maßnahmen M1, M2 und M3\_NEU) durchzuführen, um derartige Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Maßnahme M1 „Entwicklung eines artenreichen Waldsaumes mit Krautsaum“:

- Die Maßnahmenumsetzung ist gemäß Maßnahmenblatt M1 vorzunehmen.
- Der angegebene Maßnahmenumfang ist einzuhalten und die Abgrenzung gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dauerhaft sicherzustellen, ggf. mittels Eichenspaltpfählen im Abstand von ca. 10–20 m.

- Für die vorgesehene Pflanzung des Waldsaums sind ausschließlich Gehölze aus gebiets-eigener Herkunft (vgl. § 40 BNatSchG, siehe auch <https://www.nlwkn.niedersach-sen.de/gebieteigene-gehoelze/gebieteigene-geholze-230603.html>) zu verwenden.
- Die Pflanzung des Waldsaums ist fachgerecht und spätestens in der Pflanzperiode, die auf den Baubeginn folgt, durchzuführen.
- Zur vorgesehenen Anlage des Krautsaums ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut für den Bereich UG 1 zu verwenden.

Hinweis zur Erstaufforstung:

Die vorgesehene Pflanzung des Waldsaums stellt eine Erstaufforstung im Sinne des § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dar und unterliegt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 NWaldLG der Anzeigepflicht gegenüber der unteren Waldbehörde. Die Antragstellerin ist dieser Verpflichtung mit Einreichung der Antragsunterlagen ordnungsgemäß nachgekommen. Seitens der unteren Waldbehörde bestehen keine waldrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Erstaufforstung. Das erforderliche Benehmen mit den Landesforsten wurde ebenfalls hergestellt.

Maßnahme M2 „Anlage einer Streuobstwiese“:

- Die Maßnahmenumsetzung ist gemäß Maßnahmenblatt M2 vorzunehmen.
- Der angegebene Maßnahmenumfang ist einzuhalten und die Abgrenzung gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dauerhaft sicherzustellen, ggf. mittels Eichenspaltpfählen im Abstand von ca. 10–20 m.
- Für die vorgesehene Anpflanzung der Obstbäume sind ausschließlich Gehölze aus gebietseigener Herkunft (vgl. § 40 BNatSchG, siehe auch <https://www.nlwkn.niedersach-sen.de/gebieteigene-gehoelze/gebieteigene-geholze-230603.html>) zu verwenden.
- Die Anpflanzung der Obstbäume ist fachgerecht und spätestens in der Pflanzperiode, die auf den Baubeginn folgt, durchzuführen.
- Zur vorgesehenen Anlage des Extensivgrünlands ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut für den Bereich UG 1 zu verwenden.

Maßnahme M3 NEU „Anlage von Extensivgrünland und Pflanzung einer Baumreihe“:

- Die Maßnahmenumsetzung ist gemäß Maßnahmenblatt M3\_NEU vorzunehmen.
- Der angegebene Maßnahmenumfang ist einzuhalten und die Abgrenzung gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dauerhaft sicherzustellen, ggf. mittels Eichenspaltpfählen im Abstand von ca. 10–20 m.
- Zur vorgesehenen Anlage des Extensivgrünlands ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut für den Bereich UG 1 zu verwenden.
- Für die vorgesehene Anpflanzung der Baumreihe sind ausschließlich Gehölze aus gebiets-eigener Herkunft (vgl. § 40 BNatSchG, siehe auch <https://www.nlwkn.niedersach-sen.de/gebieteigene-gehoelze/gebieteigene-geholze-230603.html>) zu verwenden.
- Die Anpflanzung der Baumreihe ist fachgerecht und spätestens in der Pflanzperiode, die auf den Baubeginn folgt, durchzuführen.

Hinweis zur rechnerisch verbleibenden Überkompensation:

Nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde sind für die Entnahme einer Gemeinen Esche und einer Stieleiche mit einem Brusthöhendurchmesser von 50 bzw. 120 cm insgesamt acht Ersatzpflanzungen erforderlich (vgl. Tabelle 3 der 2. Ergänzung zum LBP; wpd 2025). Diese Anforderung wird durch die vorgesehene Anpflanzung von acht Stieleichen in Form einer Baumreihe vollständig erfüllt. Die verbleibende Überkompensation umfasst somit die vorgesehene Anpflanzung von vier Obstbäumen auf der Maßnahmenfläche M2.

Zur Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sind ausschließlich Teilflächen von Flurstücken (Flurstücke 68/24, 25/7 der Flur 1 in der Gemarkung Luttum und Flurstück 39/10 der Flur 4 in der Gemarkung Walle) vorgesehen. Die dauerhafte Verfügbarkeit dieser Flächen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn in geeigneter Form, z. B. durch eine Baulasterklärung

oder die Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch durch den Grundeigentümer, nachzuweisen.

Darüber hinaus sind die vertraglichen Regelungen zur zielgerichteten Entwicklung der jeweiligen Maßnahmenflächen der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben.

Die Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Maßnahmen sind dauerhaft so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen erfüllen können. Diese Verpflichtung besteht mindestens für die Zeit, die auch das beantragte Bauvorhaben besteht.

#### Ersatzzahlung:

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 326.945,29 € festgesetzt. Die Ersatzzahlung ist von Ihnen vor Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Kassenzzeichens PK 70006664 auf eines der Konten des Landkreises Verden zu überweisen.

## **9. Luftverkehrsrecht**

### 9.1. Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

#### 9.1.1. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### 9.1.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4230/30316-3 OL (192-24) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (Kontaktdaten siehe unter Nr. 9.2. „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

#### 9.1.3. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

#### 9.1.4. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windener-

gieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 9.1.5. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

#### 9.2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Lan-

desbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

**4230/30316-3 OL (192-24)**

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11184)
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

**10. Betriebssicherheit / Arbeitsschutz**

- 10.1. Es dürfen grundsätzlich nur Geräte, Maschinen oder Anlagenteile (Komponenten) verwendet werden, für die der Hersteller dieser Anlagenteile eine EG-Konformitätserklärung erstellt hat und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Das bedeutet, diese entsprechen den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien. Dies betrifft insbesondere auch die Maschinenverordnung (9. ProdSV). Ergibt sich aus dem produktionstechnischen und sicherheitstechnischen Zusammenhang eine „Gesamtheit von Maschinen“ (Maschinenanlage, verkettete Anlage) im Sinne der 9. ProdSV, so ist für diese Anlage eine Gesamt-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu erstellen. Die Gesamtanlage erhält ein einziges CE-Kennzeichen.
- 10.2. Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 10.3. An jeder Windenergieanlage muss eine Kennzeichnung (Typenschild) mit folgenden Mindestangaben angebracht sein:
  - Name und Anschrift des Herstellers,
  - CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III der Maschinenrichtlinie,
  - Bezeichnung der Serie oder des Typs,
  - ggf. Seriennummer,
  - Baujahr.
- 10.4. Das Typenschild muss deutlich lesbar und unverwischbar sein. Das Typenschild muss an der Anlage, z.B. am Schaltschrank der Maschinensteuerung oder an der Außentür des Turmes, angebracht sein.
- 10.5. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 zu kennzeichnen.
- 10.6. Die Zugangstür zum Turm der Windkraftanlagen muss nach außen aufschlagen und darf sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherungsschlüssel öffnen lassen. Von innen muss diese Tür, auch wenn außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.

Dies gilt ebenfalls für die Türen der elektrischen Betriebsräume der Trafostation(en).

Diese Türen sowie die öffnenbaren Abdeckungen der Gondel (Maschinenhaus) sind mit jeweils einem Aufsteller oder anderen geeigneten Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen der Türen bzw. der Abdeckungen auszurüsten.

- 10.7. Vor der Tür zum Turm der Windkraftanlagen ist eine Treppe oder eine andere geeignete Einrichtung zum Ausgleich des Höhenunterschiedes zwischen Geländeoberkante und Türunterkante einzurichten.
- 10.8. Treppen, Zwischenbühnen oder Podeste sind mit einem Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste, nach ASR A 2.1 zu versehen. Die Geländerhöhe muss mindestens 1,00 m und bei einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 12 m mind. 1,10 m betragen.
- 10.9. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (siehe Hinweise) ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.
- 10.10. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (zum Beispiel Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (vgl. § 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR A2.1).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (zum Beispiel Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (vgl. § 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR A2.1 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

- 10.11. Bei Montagearbeiten an Windenergieanlagen müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer benutzt werden.  
Zum Begehen oder Besteigen der Windenergieanlagen können auch Auffanggurte mit nur einem Verbindungsmittel verwendet werden.  
Auf die Bereitstellung und Benutzung der sonstigen erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen wird hingewiesen.
- 10.12. Für Arbeiten auf dem Turm und in der Rotorgondel der Windenergieanlagen sind geeignete Steigeisengänge (ehemals BGV D 36, heute DGUV 208-016/17) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z.B. Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355 – DGUV Regel 112-198/199 –).
- 10.13. Der Aufstieg zur Maschinengondel sowie das Innere der Gondel ist durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend zu beleuchten (Beleuchtungsstärken nach DIN EN 50308). Auf das Erfordernis einer Notbeleuchtung wird hingewiesen.
- 10.14. Jeweils in der Maschinengondel und im Turmfuß der Windenergieanlagen sind Notabschalteinrichtungen vorzusehen.
- 10.15. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

Die Prüfbescheinigung vor erster Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle, Im Werder 9, 29221 Celle (E-Mail: [poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de)) zu übersenden. Die Prüfbescheinigungen der übrigen Prüfungen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 entsprechend beschaffen sind.

- 10.16. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 10.17. Beim Besteigen der Windenergieanlagen zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken, müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Eine Person muss jederzeit in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe zu leisten.
- 10.18. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführlichen Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

- 10.19. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat ein Wartungsbuch zu führen. Die durchzuführenden Wartungen und Prüfungen (Art, Umfang und Zeitraum der Wiederholung) sind entsprechend den einschlägigen Erfahrungen (Betriebsanleitung) der Hersteller der Anlagen und den Vorgaben des Sachverständigen vorher festzulegen.

Auf das Erfordernis der Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der Anlage unter Berücksichtigung einer Gefährdungsanalyse wird hingewiesen (§ 3 Abs. 2 Ziffer 3 der BauStellV).

- 10.20. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat die Rotorblätter und auch die Blitzschutzanlage entsprechend den Anforderungen, mindestens jedoch jährlich einer visuellen Kontrolle durch einen Sachkundigen unterziehen zu lassen und festgestellte Mängel umgehend zu beheben.
- 10.21. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (siehe Hinweise) und unter Berücksichtigung der DGUV Regel 113-004 (Stand Februar 2019) die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und eine Betriebsanweisung zu erstellen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen muss vom Unternehmer oder seinem Beauf-

tragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungspos-ten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragneh-mers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maß-nahmen zu bestätigen.

- 10.22. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
- Regeln für das Verhalten im Brandfall
  - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
  - Lage der Rettungswege
  - Zugänglichkeit der Rettungswege
  - Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
  - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
  - Lage von vorhandenen Verbandkästen
  - Sonstiges, z.B. Notrufeinrichtungen
  - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
  - Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Bran-des im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes.
- 10.23. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfü-gung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie zum Beispiel Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergie-anlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten (z.B. nach ETRS-89/UTM); technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.
- 10.24. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen (§ 4 Ar-bStättV). Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und entspre-chend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskenn-zeichnung“, ASR A1.3 gekennzeichnet sein.
- 10.25. Schimmelbildung im Turm der Windenergieanlage hat der Betreiber der Windenergiean-lage unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels ist die Biostoffverordnung (BioStoffV) zu beachten.
- 10.26. Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Staatliche Gewerbeauf-sichtsamt Celle, Im Werder 9, 29221 Celle (E-Mail: [poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de)) schriftlich oder elektronisch zu richten und enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer/Aktenzeichen der Genehmigung,
  - Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
  - eingemessene Koordinaten der Windenergieanlage,
  - eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlage an der Außenfassade,
  - Datum der Inbetriebnahme,

- Herstell-Nr. Aufzugsanlage der Windenergieanlage.
- 10.27. Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle, Im Werder 9, 29221 Celle (E-Mail: [poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de)) schriftlich oder elektronisch zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält auch die Genehmigungsnummer bzw. das Aktenzeichen der Genehmigung.
- 10.28. Der Nachweis über die erfolgte Inbetriebnahmeprüfung der Turmbefahranlagen gemäß § 15 BetrSichV (siehe Hinweise) ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle, Im Werder 9, 29221 Celle (E-Mail: [poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de)) nach Erhalt schriftlich oder elektronisch zu übersenden.
- 10.29. Für die Errichtung und den Rückbau, der mit dieser Genehmigung betreffenden Windenergieanlagen, sind die Vorgaben der Baustellenverordnung (BauStellV) vom 10.06.1998 in der aktuellen Fassung zu beachten.
- 10.30. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Ein Muster hierfür finden Sie unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> (Service - Favoriten > Downloads - Arbeitsschutz > Baustellen).
- 10.31. Für den Betrieb der Anlagen sind Gefährdungsbeurteilungen nach den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen - Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - zu erstellen.
- 10.32. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen (vgl. DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“, Stand August 2021, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung).
- 10.33. Turmbefahranlagen sind
- vor Inbetriebnahme,
  - nach prüfpflichtigen Veränderungen,
  - wiederkehrend (Hauptprüfung)
- durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.
- Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch die Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage (§ 17 Absatz 2 BetrSichV).
- 10.34. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.
- 10.35. Auf die Belange der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ wird hingewiesen.

## 11. Archäologie

- 11.1. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer durch den Bauherrn zu beauftragenden archäologischen Fachfirma zu erfolgen.
- 11.2. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kreisarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.
- 11.3. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen.
- 11.4. Die o.g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.
- 11.5. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der Kreisarchäologie Verden (Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Email: [archaeologie@landkreis-verden.de](mailto:archaeologie@landkreis-verden.de)) abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmenummer bei der Kreisarchäologie einzuholen.
- 11.6. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen.
- 11.7. Der Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist vom Träger der Maßnahme sobald wie möglich schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Maßnahme ist ebenfalls anzuzeigen. Diese Anzeigen sind an die Kreisarchäologie Verden (Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Email: [archaeologie@landkreis-verden.de](mailto:archaeologie@landkreis-verden.de)) zu richten. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.
- 11.8. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Bauherren zu tragen.
- 11.9. Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Anbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.
- 11.10. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht incl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der Kreisarchäologie und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie- vorzulegen.
- 11.11. Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Hinweise gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und

Denkmale der Erdgeschichte entdeckt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Kreisarchäologie Email: archaeologie@landkreis-verden.de) unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

11.12. Bei Zuwiderhandlung wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 (besonders Abs. 2 und 4) NDSchG hingewiesen.

11.13. Ihnen obliegt die Sicherung der Grabungsstätte.

## **12. Fremde Leitungen/ Gasunie**

12.1. Der eingereichten Planung der Windenergieanlagen WEA (Standorte und technische Angaben) wird seitens der Gasunie zugestimmt.

12.2. Eine Änderung der Lage und Art der WEA muss erneut mit Gasunie abgestimmt werden.

12.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen.

## **IV. Hinweise**

### **1. Hinweise zum Bundes-Immissionsschutzgesetz**

1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden sind oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

1.2 Jede wesentliche Änderung an den Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung (§ 16 BImSchG).  
Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist dem Landkreis Verden mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

1.3 Beabsichtigen Sie, den Betrieb der Anlagen einzustellen, müssen Sie das dem Landkreis Verden unverzüglich anzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass

- von der jeweiligen Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.4 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

## 2. Hinweise zum Wasserrecht

- 2.1. Gewässerkreuzungen mit Rohrleitungen oder Kabel bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden zu beantragen.
- 2.2. Sollte für das Bauvorhaben eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Erlaubnisantrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden zu stellen. Hinweise und ein Antragsvordruck mit Auflistung der hierfür notwendigen Unterlagen können der Internetseite des Landkreises Verden entnommen werden:  
<https://www.landkreis-verden.de/abfall-bauen-und-umwelt/wasser/grundwasserabsenkungen/>.

## 3. Hinweise der Bauaufsicht

Über die Eintragung der Baulasten (Vereinigung von Baugrundstücken, verkehrliche Erschließung und Ausgleichsflächen zur Kompensation des Vorhabens) erhalten Sie eine gesonderte Nachricht und eine gesonderte Kostenentscheidung.

## 4. Hinweise der Gasunie

- 4.1. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.
- 4.2. Es ist rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Fachabteilung GIC-WAN, Husumer Straße 37, 49685 Schneiderkrug, Tel.: 0 44 47 / 809-126
- 4.3. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen/ Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- 4.4. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen können (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an Anlagen der Gasunie oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen) freizuhalten.
- 4.5. Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
FMK 03008.000.100 Holtum - Armsen	-	in ETL-Trasse der RWE-Dea	-	BP 10, BP 11

- 4.6. Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als verbindlich anzusehen, bis sie in der Öffentlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

4.7. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

**5. Hinweise der Wintershall Dea Deutschland GmbH**

5.1. Bei Durchführung der Baumaßnahmen steht, insbesondere unter Berücksichtigung der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, eine Erkundigungs- und Anzeigepflicht des Bauausführenden gegenüber den zuständigen Betriebsstellen des Betreibers.

5.2. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird auf die Rundverfügung 4.45 vom 17.10.2022 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) verwiesen, in der die Sicherheitsabstände zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind. Grundsätzlich sind zwei Kriterien (A und B) zur Bewertung des Abstands vorgesehen.

Tabelle zur Ermittlung der Abstandskriterien A und B:

Medium	Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas	Sauer gas
<b>Abstandskriterium</b>	<b>Obertätige Anlage</b>	
<b>A</b> Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabhöhe + ½ Rotordurchmesser)	3x Nabhöhe der WEA
<b>B</b> Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	3x Nabhöhe der WEA	5x Nabhöhe der WEA
	<b>Untertätige Anlage</b>	
<b>A</b> Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabhöhe + ½ Rotordurchmesser)	1x Gesamthöhe (= Nabhöhe + ½ Rotordurchmesser)
<b>B</b> Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	2x Nabhöhe der WEA	3x Nabhöhe der WEA

5.3. Dem Vorhaben wird von Seiten der Dea Wintershall Deutschland GmbH nur zugestimmt, wenn der Standort so gewählt wird, dass die vorgegebenen Mindestabstände zu deren eingehalten werden. Sollten die Abstände nicht eingehalten werden können oder die Sicherheitsvorkehrungen zur Einhaltung des Kriteriums A nicht erfüllt sein, ist ein Einzelfallgutachten erforderlich. Dieses Gutachten ist vor Baubeginn dem Betrieb vorzulegen. Evtl. sind zusätzlich Sicherungsmaßnahmen an den Leitungen erforderlich, die zulasten des Betreibers der WEA gehen. Hier muss ggf. eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen werden.

5.4. Ist beim Transport der Windenergieanlagen (Schwertransport) eine Überwegung der Leitungen der Dea Wintershall Deutschland GmbH erforderlich werden, sind Sicherungsmaßnahmen notwendig.

- 5.5. Vor Baubeginn ist die Dea Wintershall Deutschland GmbH zu beteiligen.
- 5.6. Über die Aufnahme der Arbeiten ist der Betrieb rechtzeitig, min. 5 Arbeitstage vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten, zu informieren.

Ansprechpartner ist der Betrieb Gas Nord (Tel. Zentrale: 04232/933-216):

- Tobias Lohr (Tel.: 04232/933-190 oder Mobil: 0162/2732-190; tobias.lohr@harbour-energy.com) oder
- Gerhard Themann (Tel.: 04232/933-240; gerhard.themann@harbourenergy.com)

## **6. Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

- 6.1. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn-, Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindung im Zuge der Bundes- oder Landesstraßen, auch weit außerhalb des Plangebietes, zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Reinders (Tel: 04231-9857-178)- zu stellen.
- 6.2. In Bezug auf eine Querung oder Längsverlegung im Zuge der Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Windenergieanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Reinders (Tel: 04231-9857-178)- zu stellen.
- 6.3. Die v. g. Anträge sind frühzeitig unter Vorlage entsprechender Planunterlagen, detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung sowie einem Ausbaquerschnitt mit Anschnitt zum Straßenrand im Maßstab 1:50, vorzulegen.

## **7. Hinweise der Vodafone GmbH**

Sofern der Sicherheitsabstand von 30m zur Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH eingehalten wird, ist nicht mit Störungen zu rechnen.

## **8. Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

- 8.1. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um mehr als einen Meter. Bei Änderung des Antrages (z.B. Standortkoordinaten oder Bauhöhe) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden. Andernfalls kann es zur Anordnung des Rückbaus der Anlage nach § 16 LuftVG kommen.
- 8.2. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## **9. Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie**

- 9.1. Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von von Windenergieanlagen an Land und in Niedersachsen -

Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398 - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.

- 9.2. Im Umfeld der Windenergieanlage(n) befinden sich obertägige/ untertägige Anlagen/ Leitungen, diese enthalten Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas / Sauer gas. Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutzobjekte Abstände von [Kriterium A] in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von [Kriterium B] in m erforderlich. Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von [Kriterium A] in m bzw. [Kriterium B] in m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1. Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus (als Download auf der Webseite des LBEG).
- 9.3. Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.
- 9.4. Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.
- 9.5. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

## **10. Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes**

Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelungen zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten.

## **11. Entfall der aufschiebenden Wirkung**

Widersprüche von Dritten gegen diese Genehmigung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 63 BImSchG).

## **V. Begründung**

### Verfahren

Mit den Antragsunterlagen vom 08. November 2024, Eingang 12. November 2024, haben Sie beantragt, für die Errichtung und den Betrieb der drei oben bezeichneten Windenergieanlagen eine Genehmigung nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Die Windenergieanlagen sind genehmigungspflichtige Anlagen nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV. Soweit dem Antrag die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt waren, haben Sie die Unterlagen im Verfahren nachgereicht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach § 5 und § 7 UVPG, und eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG waren nicht durchzuführen, da der Anlagenstandort als Windenergiegebiet ausgewiesen ist. Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und 2 WindBG liegen vor.

#### Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden zum Vorhaben beteiligt:

- Landkreis Verden:
  - Stabsstelle Planung als Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde,
  - Fachdienst Bauordnung als Bauaufsichts-, Denkmalschutz-, Brandschutz- und Immissionschutzbehörde
  - Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz als Wasser -, Bodenschutz- und Naturschutzbehörde
  - Fachdienst Straßen als Straßenbehörde
- Gemeinde Kirchlinteln
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesnetzagentur
- Fernstraßen-Bundesamt
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Zusätzlich wurden folgende Stellen elektronisch beteiligt

- BIL-Leitungsauskunft
- Wintershall AG
- Pledoc GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Ericsson
- Autobahn-GmbH des Bundes

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat festgestellt, dass zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. § 18a LuftVG steht dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 BImSchG festgesetzt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie stützen sich u. a. auf das BImSchG und den zugehörigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, Bestimmungen des Natur- und Artenschutzes und sonstige Regeln der Technik.

Sie dienen dem Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen und der Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen, insbesondere dem Schutz der Nachbarschaft, der Allgemeinheit, den Beschäftigten und der Umwelt bei Bau, Betrieb und späteren Stilllegung der beantragten Anlagen; sie bedürfen insoweit auch keiner weiteren besonderen Begründung.

Folgende Auflagen werden besonders begründet:

#### Zur Auflage 2.1.7

Die Auflage wird aufgenommen, da an sechs Immissionsorten der Immissionsrichtwert ausgeschöpft wird, vgl. Beantwortung der Fragen zum Erlass zur Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, Nr. 9.

#### Entscheidung:

Die Autobahn GmbH hat folgende Einwendung erhoben:

Der Abstand der Anlage zur Autobahn ist zu gering. Es besteht die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer durch Eisabwurf und Turm- oder Rotorblattbruch zu Schaden kommen.

Beurteilung:

Alle 3 Anlagen halten den notwendigen Abstand für einen sicheren Betrieb zum Schutz vor Gefahren durch Eisabwurf auf den Verkehrsweg nicht ein. Ein geringerer Abstand ist möglich, wenn geeignete Maßnahmen die Standsicherheit und den Schutz vor Eisabwurf trotz geringer Entfernung sicherstellen und die technischen Einrichtungen geprüft werden.

Das zusätzlich erstellte Gutachten zur Risikobeurteilung Eisabwurf/ Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen des TÜV Nord vom 26.02.2025 bestätigt, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bei Einhaltung von bestimmten Sicherungsmaßnahmen gewährleistet wird (§ 65 NBauO, § 35 Abs. 3 BauGB).

Nebenbestimmungen sichern die Einhaltung der Anforderungen mit entsprechenden Schutzmaßnahmen.

Der Schutz vor Gefahren durch Eisabwurf auf die Autobahn (Verkehrsweg) ist gewahrt.

Ein Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde nicht festgestellt.

Das Vorhaben ist am Standort städtebaurechtlich zulässig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die Gemeinde Kirchlinteln hat das Einvernehmen erteilt.

Die Zustimmungen der Luftfahrtbehörde nach § 14 LuftVG und für die Errichtung in einem Schutzbereich nach § 18a LuftVG wurden erteilt.

Die Baugenehmigung mit Abweichung wird konzentriert.

Von der Genehmigung nicht eingeschlossen wird die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Grundwasserabsenkung im Rahmen der Errichtung der Fundamente.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der erteilten Nebenbestimmungen erfüllt sind (§ 6 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen.

#### **VI. Kosten:**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 BImSchG und den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG).

Über die Höhe der Kosten wird ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid erteilt.

#### **VII. Ihre Rechte**

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Verden erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Den Widerspruch können Sie

1. schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Anschrift lautet:  
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)

2. auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erheben.

Die De-Mail-Adresse lautet: kreishaus@landkreis-verden.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Spieler-Maas

**Anhang: Rechtsgrundlagen/Fundstellen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung**

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung übergenehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) in Kraft getreten am 9. Juni 2017
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) in der Fassung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung- BauStellV) in der Fassung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der Fassung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020), zuletzt geändert im Bundesanzeiger vom 28.12.2023, in Kraft getreten am 29.12.2023 (BAnz-AT-28.12.2023-B4)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der Fassung vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 13. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2025 (nds. GVBl. 2025 Nr. 46)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO) vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 57)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

Abrufbare Gesetzestexte im Internet: Bund = [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), Niedersachsen = [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de), BAnz= [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de). Amtliche Fassung nur in den Verkündungsplattformen (BGBl., Nds. GVBl. und BAnz.)